

## Informationen zum Jobsharing

Ist ein Planungsbereich aufgrund einer festgestellten Überversorgung für eine Niederlassung gesperrt, gibt es dennoch die Möglichkeit, die vertragsärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Jobsharings gemeinsam auszuüben.

### Beim Jobsharing unterscheidet man zwei mögliche Varianten:

- Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft  
Im Rahmen der Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft erhält der Jobsharer vom Zulassungsausschuss eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Partners gekoppelt ist und ohne sie keinen Bestand hat.
- Jobsharing-Anstellung.  
Bei der Jobsharing-Anstellung erhält der Arzt<sup>1</sup> oder der Psychotherapeut vom Zulassungsausschuss die Genehmigung, den Angestellten bei sich zu beschäftigen. Bei der Berechnung der Bedarfsplanung wird der neu ins System hinzugekommene Arzt nicht berücksichtigt.

Als Motiv zur gemeinsamen Berufsausübung steht oftmals die Entlastung des Vertragsarztes im Vordergrund.

Je nach gewählter Form des Jobsharings kann dies jedoch auch die Einarbeitung für eine spätere Praxisübernahme sein.

### Genehmigungsverfahren

1. Eine Voraussetzung für die Genehmigung des Jobsharings ist, dass der betreffende Planungsbereich gesperrt ist, d.h. für den Jobsharing-Partner bzw. den Jobsharing-Angestellten kein eigener Sitz zur Verfügung steht. Auch müssen beide Ärzte der gleichen Fachgruppe angehören.
2. Das Jobsharing muss durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen, dem ein Gesellschafts- bzw. ein Arbeitsvertrag beigefügt sein muss.
3. Eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigung sind die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des Jobsharers, wie z. B. die Approbation, der Facharztstatus sowie die Eintragung in das Arztregister sowie die obligatorische Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Punktzahlobergrenzen.

[Anträge im Internet](#)  
[Musterverträge der KV Nordrhein](#)

---

<sup>1</sup> Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.



4. Um eine Leistungsausweitung zu verhindern, muss die Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der anstellende Arzt sich vor dem Zulassungsausschuss auf eine Leistungsmengenbegrenzung festlegen, die sich in der Regel am Leistungsumfang der letzten vier Quartale orientiert. Zu beachten ist hierbei, dass sich die Leistungsmengenbegrenzung auf das Regelleistungsvolumen und auch auf alle Leistungen außerhalb des Regelleistungsvolumens bezieht und bei Berufsausübungsgemeinschaften für die gesamte Gemeinschaft gilt.
  
5. Steuern: Durch die Beschäftigung eines Arztes oder mehrerer angestellter Ärzte – sei es im Rahmen einer Anstellungszulassung oder im Rahmen eines sog. Jobsharings – ergibt sich nach Auffassung einiger Finanzämter eine Gewerbesteuerpflicht. Die Gewerbesteuer auf die gesamten Einkünfte wird insbesondere dann erhoben, wenn die kontinuierliche Beaufsichtigung und Anleitung des Angestellten nicht gegeben ist, was z. B. angenommen wird, wenn der Angestellte an einem anderen Ort arbeitet, einer anderen Fachrichtung angehört oder ggf. im Falle mehrerer Angestellter. Dieser Sachverhalt sollte unbedingt mit einem Steuerberater erörtert werden.

### Zulassungsrechtliche Besonderheiten im Vergleich beider Formen

Zulassung im Rahmen des Jobsharing	Anstellung im Rahmen des Jobsharing
Der Partner erhält eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden ist.	Die Anstellung ist an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden.
Gemeinsame Tätigkeit in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft.	Es besteht ein Arbeitgeber - Arbeitnehmer – Verhältnis.
Nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit ist der Junior-Partner bei einer Nachfolge des Senior-Partner-Sitzes von Gesetzes wegen privilegiert.	Der Angestellte ist nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit bei einer Nachfolge des Sitzes des JS-Arbeitgebers von Gesetzes wegen privilegiert.
Nach 10 Jahren erhält der Junior-Partner automatisch eine eigene Vollzulassung.	Der Angestellte hat nach 10 Jahren keinerlei Anspruch auf eine Zulassung. Die Anstellung bleibt bestehen.
Bei einer Öffnung des Planungsbereiches vor Ablauf der 10-Jahresfrist werden für die freien Sitze Jobsharing-Zulassungen in Vollzulassungen umgewandelt, und zwar in der Reihenfolge der längsten Tätigkeit (geht vor Jobsharing-Anstellung und Neuzulassungen).	Bei einer Öffnung des Planungsbereiches erfolgt eine Umwandlung in eine Anstellung mit eigenem RLV entsprechend dem Tätigkeitsumfang (nach Jobsharing-Zulassungen, vor Neuzulassungen).

<sup>†</sup> Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.

Wir beraten Sie gerne im Einzelgespräch, auf Wunsch auch gemeinsam mit Ihrem Praxispartner oder potentiellen Nachfolger.

Bitte beachten Sie, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme die Wahrscheinlichkeit der wunschgemäßen Umsetzung Ihrer Planung erhöht.

### **Niederlassungsberater der KV Nordrhein**

[Kontakt: Niederlassungsberater](#)  
[www.kvboerse.de](http://www.kvboerse.de)

### **Rechtsquellen**

Die wesentlichen Rechtsquellen sind die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV), insbesondere §§ 24 und 33, der Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä), insbesondere §15ff [Bundesmantelvertrag](#) sowie die Berufsordnung für die Nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere §§18 und 18a. [Berufsordnung](#).

---

<sup>1</sup> Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.